

Zuchtschau-Ordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e.V.

§ 1 Begriffsbestimmung und Zweck

Zuchtschauen im Sinne dieser Ordnungen sind Veranstaltungen des DLV, ausgerichtet vom DLV, von einer Gruppe des DLV oder von mehreren Gruppen gemeinsam.

Zuchtschauen dienen der Förderung der DL-Zucht. Zweck der Zuchtschau ist es, die körperliche Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit eines Hundes festzustellen, sowie eine Beurteilung des Typ – Form und Haarwertes gemäß dem Standard und der Zuchtordnung des DLV vorzunehmen.

Neben den Ergebnissen der zuchtrelevanten Anlage- und Leistungsprüfungen ist die Bewertung auf der Zuchtschau ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Zuchthunde.

Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild ist besonderer Wert auch auf ausgeglichenes Wesen zu legen. Auffälligkeiten im Wesen des Hundes sind unbedingt zu vermerken.

§ 2 Ausschreibung und Durchführung

- a) Zuchtschauen sind spätestens in dem der Zuchtschau vorangehendem DL-Heft und auf der Homepages des veranstaltenden Vereins mit Angabe des Gastrichters zu veröffentlichen
- b) Vor jeder Zuchtschau ist analog zu den Verbandsprüfungen eine Formwertrichterbesprechung durchzuführen
- c) Zuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulassen. Dabei muss der Hund Gelegenheit haben, sich in allen drei Gangarten frei zu entfalten.
- d) Die Bewertung der Hunde erfolgt durch zwei Formwertrichter, die in der aktuellen Formwertrichterliste des DL-Verbandes eingetragen sein müssen. Bei der Zuchtschau muss ein Zuchtrichter einer anderen Zuchtgruppe als der Veranstalter angehören (Gastrichter).
Als Gastrichter gilt auch, wenn der Stammverein des Gastrichters ein anderer Mitgliedsverein des DL-Verbandes ist als der ausrichtende Verein.
- e) Zuchtrichter dürfen keine von ihm gezüchteten oder ausgebildeten Hunde bewerten.
Dies gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern und Führern und Eigentümern beurteilen, die mit ihm verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer häuslichen Lebensgemeinschaft leben.
- f) Der Führer erkennt an, dass die Formwertnoten der Richter unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung der Formwertrichter oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig.
- g) Der Führer des ausgestellten Hundes ist für alle von ihm oder seinem ausgestellten Hund angerichteten Schäden verantwortlich.

§ 3 Zulassung zur Zuchtschau

- a) Auf einer Zuchtschau dürfen nur Hunde mit Ahnentafeln des DLV oder mit vom DLV anerkannten ausländischen Ahnentafeln zugelassen werden.
- b) Hunde müssen zum Zeitpunkt der Zuchtschau mindestens 18 Monate alt sein. Eine vorläufige Bewertung ist ab einem Mindestalter von 12 Monaten möglich.

- c) Die Zulassung kann auf Hunde beschränkt werden, die sich im Eigentum von Mitgliedern einer dem DL-Verband angehörenden Zuchtgruppe befinden.
- d) Die teilnehmenden Hunde müssen eine gültige Tollwutschutzimpfung nachweisen. Kranke, krankheitsverdächtige oder bissige Hunde dürfen nicht zugelassen werden. Heiße Hündinnen müssen dem Veranstalter gemeldet werden und sollen erst zum Schluss auf das Zuchtschaugelände verbracht und bewertet werden.

§ 4 Meldung und Nenngeld

- a) Die Meldung zu einer Zuchtschau hat schriftlich unter Beifügung einer aktuellen Kopie der Ahnentafel und des Nenngeldes zu erfolgen.

Zur Zuchtschau selbst sind Unterlagen wie:
Ahnentafel, sämtliche Prüfungszeugnisse, Nachweise oder sonstige Bescheinigungen, Impfpass und dergleichen im Original mitzubringen und vorzulegen.

- b) Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Nichterscheinen nicht zurück gezahlt.

§ 5 Bewertung der Hunde

- a) Die Begutachtung soll möglichst im Bewegungsablauf erfolgen. Eine Bewertung ganz oder überwiegend im Stand ist unzulässig.
- b) Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Wesensmängel sind schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchamt sowie dem zuständigen Zuchtwart vom Veranstalter mitzuteilen. Diese zuchtausschließenden Fehler müssen durch den Zuchtschauleiter in die Ahnentafel (Seite 4- Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung) eingetragen werden.

§ 6 Beurteilung und Benotung der Hunde

Für jeden Hund wird getrennt ein Typ-, Form- wie auch Haarwert festgestellt. In dieser Reihenfolge wird bei allen Veröffentlichungen immer zuerst der Typwert und dann der Form- und Haarwert aufgeführt.

§ 7 Zuchtrichter-Anwärter

Die Zuchtgruppen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich alle Formwertrichter-Anwärter / Spezial-Zuchtrichter-Anwärter beim veranstaltenden Verein vorab rechtzeitig zur Zuchtschau anzumelden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen ihre Anwartschaften nur unter der Obhut von anerkannten Lehrrichtern des VDH ableisten und auch nur von diesen beurteilt werden. Dies gilt nicht für Formwertrichter-Anwärter des DLV. Zu diesem Zwecke stellt der DLV jedem Zuchtverein eine Liste mit anerkannten Formwertrichtern, Spezial-Zuchtrichtern und Lehrrichtern zur Verfügung.

§ 8 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung

Diese Zuchtschau-Ordnung gilt für alle Zuchtschauen im Deutsch-Langhaar-Verband, sowie für Zuchtschauen in den Zuchtgruppen des DLV.

Die Zuchtschau-Ordnung des DLV gilt unabhängig von den Bestimmungen, die der VDH und die FCI für die von ihnen durchgeführten Ausstellungen anwenden.

Verabschiedet auf der HV des DL-Verbandes am 27. Mai 2000

Geändert auf der HV des DL-Verbandes am 15. März 2008

Geändert auf der Hauptversammlung des DL-Verbandes am 21.03.2015